

Antrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Ralph Lenkert, Hubertus Zebel, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Jutta Krellmann, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Ökostromförderung gerecht und bürgernah

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine Erfolgsgeschichte. Es sorgt für massenhaftes Engagement für Klima- und Ressourcenschutz sowie Selbstbestimmung. Hunderttausende Bürgerinnen und Bürger, Landwirtinnen und Landwirte, Kommunen und Energiegenossenschaften haben in eine saubere Stromversorgung investiert. Windräder, Solarpaneele und andere erneuerbare Energien verdrängen fossilen und atomaren Strom. Vor allem wegen des EEG hat Deutschland die Chance, die selbst gesetzten Ziele der Senkung von CO₂-Emissionen zu erreichen.

Gleichzeitig ist der Preis für die Erzeugung grünen Stroms deutlich gesunken. Wind- und Solarstrom aus neuen Anlagen ist nicht mehr teurer als die Stromerzeugung durch neue fossile Kraftwerke. Berücksichtigt man die verborgenen Kosten der fossilen und atomaren Stromproduktion (rund 40 Mrd. Euro jährlich), dann sind erneuerbare Energien schon heute die günstigsten Energiequellen.

Das hohe Ausbautempo und die wirksame Kostensenkung waren nur mit dem EEG möglich. Vorrang für Ökostrom, verlässliche Einspeisevergütungen und starke Innovationsanreize haben sich als richtig erwiesen. Andere Modelle der Förderung erneuerbarer Energien (Mengensteuerung, Ausschreibungen, Auktionen) sind gescheitert oder bringen deutlich schlechtere Ergebnisse. Entsprechend gilt das EEG als Vorbild und wird von mittlerweile über 50 Ländern nachgeahmt.

Für Stromkonzerne, die auf Atom- und Kohlemeiler setzen, ist das EEG eine Bedrohung. Sie verlieren die Herrschaft über ihr eigenes Geschäftsfeld. Die Betriebsstunden ihrer alten Kraftwerke sinken. Die Investitionshoheit wurde ihnen durch den Vorrang von EEG-Strom entzogen. Der weitere schnelle Ausbau erneuerbarer Energien ist zugleich ein Machtwechsel. Nicht ein kleiner Kreis von Strommanagern bestimmt über das Fundamentalthema Energie, sondern mittelständische Unternehmen und eine engagierte Bürgerschaft.

Auf der Grundlage des EEG ist eine neue Branche mit fast 400 000 Beschäftigten entstanden. Trotz aktueller Probleme bei Solarfirmen werden auch künftig viele

sinnvolle Jobs entstehen, wenn das EEG seine Schubkraft behält. Diese Wertschöpfung ist sowohl ökonomisch als auch ökologisch wichtig. Es entstehen aufgrund der dezentralen Struktur der erneuerbaren Energien neue Wirtschaftskreisläufe in vielen Regionen. Gleichzeitig sinkt der Import fossiler Energieträger: zu Lasten von Ölscheichs, Oligarchen und Kohlebaronen – zu Gunsten einer friedlicheren Welt.

Vor allem dank des EEG ist zu einer greifbaren Option geworden, was noch vor wenigen Jahren eine kühne Vision war: eine weitgehend emissionsfreie Stromversorgung zu akzeptablen Preisen und mit breit verankerter Beteiligung der Bevölkerung. Deshalb muss das EEG als Motor der Energiewende erhalten bleiben. Wer gönnerhaft behauptet, das EEG habe als Anshub gute Dienste geleistet, aber nun müsse sich der grüne Strom am Markt bewähren, der beteiligt sich an interessengeleiteter Täuschung und bedient die Interessen von konventioneller Kraftwerksindustrie und Großinvestoren. Die laufende EEG-Reform darf nicht zur faktischen EEG-Abschaffung werden.

Die Reform muss sich auf die beiden Probleme konzentrieren, die tatsächlich wichtig sind. Erstens geht es um die gerechte Verteilung der Kosten, also vor allem um die Beseitigung unhaltbarer Befreiungen von der Zahlung der EEG-Umlage. Und zweitens geht es um eine richtig verstandene Systemintegration. Nicht die erneuerbaren Energien müssen sich an den Markt anpassen, was bei fluktuierenden Energien kaum möglich ist. Umgekehrt muss es laufen: Bei einem stetig wachsenden Anteil von Ökostrom haben fossile Kraftwerke zunehmend nur noch die Funktion zur Sicherung der Versorgungssicherheit bei schwankender Einspeisung von Ökostrom („Backup“). Auf diese beiden Herausforderungen reagiert die Bundesregierung einerseits gar nicht und andererseits falsch.

Zudem ist es geboten, den Umbau des Stromsystems gerecht zu gestalten. Gute Arbeit sowie auskömmliche Mindestlöhne, Renten und Sozialtransfers helfen Energiearmut zu verhindern. Es sind aber auch spezielle sozialpolitische Bausteine notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihren Entwurf zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurückzuziehen und einen neuen Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben vorzulegen:

a) Unberechtigte IndustrieRabatte zu Lasten der Privathaushalte abschaffen

Bei einer Neuregelung der Befreiungen bestimmter Industrieunternehmen von der EEG-Umlage ist die internationale Wettbewerbssituation zu berücksichtigen. Dabei dürfen Arbeitsplätze nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Es sind jedoch jene Privilegien abzubauen, die mit Standortsicherung nichts zu tun haben. Unternehmen erhalten Ermäßigungen nur noch dann, wenn folgende drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- Die Unternehmen produzieren technologiebedingt überdurchschnittlich energieintensiv. Dies muss über unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien (Strommengenschwellen, Stromintensität, Benchmarks) nachgewiesen werden. Sie sind so auszugestalten, dass ein Missbrauch verhindert wird. Ein Missbrauchsbeispiel stellt die Praxis dar, feste Beschäftigung in Leiharbeit umzuwandeln, um rechnerisch den Anteil des Stromverbrauchs an der Wertschöpfung zu erhöhen. Zudem ist eine zeitlich gestaffelte Verringerung der Privilegierung vorzusehen.
- Die Unternehmen stehen mit einem relevanten Teil ihrer Produkte im Wettbewerb mit ausländischen Firmen, welche keinen adäquaten umwelt-

politischen Regelungen unterliegen. Dabei soll sich die Bundesrepublik Deutschland an der bestehenden EU-Regelung zur Strompreiskompensation im Emissionshandel orientieren, die gegenwärtig 15 Branchen enthält und durch die Kategorie Schienenbahnen zu erweitern ist.

- Die Unternehmen legen einen Energieeffizienzplan vor und verpflichten sich zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierender Stroms aus erneuerbaren Energien.

Privilegierte Unternehmen zahlen eine EEG-Mindestumlage in Höhe von 15 Prozent der Umlage für nichtprivilegierte Verbraucher.

b) Eigenstromprivilegien einschränken

Die Privilegien des Eigenverbrauchs von Strom, die bei netzbezogenen Umlagen und Abgaben wirken, sind hinsichtlich der EEG-Umlage im Bestand und bei Neuanlagen – wirtschaftlich angemessen – abzubauen. Die Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs von der EEG-Umlage ist zu streichen. Werden durch Regelungen zum Eigenverbrauch Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) unwirtschaftlich, so soll ihre Wirtschaftlichkeit über eine erhöhte EEG-Einspeisevergütung oder einen erhöhten KWK-Bonus ausgeglichen werden. Durch eine Bagatellgrenze sind zudem kleine Anlagen generell von den neuen Eigenverbrauchsregelungen auszunehmen.

c) Einspeisevergütung erhalten – Verzicht auf Direktvermarktung und Ausschreibung

Auf die vorgesehene schrittweise beginnende Verpflichtung zur Direktvermarktung von EEG-Strom ab dem 1. August 2014 ist genauso zu verzichten wie auf die geplanten Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe ab 2017.

d) Verzicht auf Mengenkorridore/Reform der EEG-Vergütungen

Die Vergütung von Ökostrom an besonders ertragreichen Standorten ist herunterzufahren (Abbau sogenannter Überförderung), gleichzeitig aber die Förderung von weniger ertragreichen Standorten zu verbessern. Investitionen in Windkraftanlagen müssen auch im Westen und Süden Deutschlands rentabel möglich sein. Auf geplante weitere Deckel/Mengenkorridore bei Windkraft und Photovoltaik (PV) ist zu verzichten. Der bereits bestehenden Ausbaudeckel von insgesamt 52 Gigawatt für Solaranlagen ist aus dem EEG zu streichen.

Bei der Verstromung von Biomasse ist der Fokus auf Abfall- und Reststoffe zu legen, ohne Energiepflanzen völlig auszuschließen. Überdies sollte der verbleibende Biomasseanbau umgestellt werden: In Biogasanlagen sollen mindestens 60 Masseprozent Gülle oder rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt werden. Für die verbleibenden 40 Prozent sind folgende ökologische Standards einzuhalten: maximal 30 Masseprozent am Gesamteinsatz von einer Fruchtart, Verzicht auf Gentechnik und Verbot des Umbruchs von Dauergrünland. Für Mais wird nur noch die Grundvergütung gezahlt. Die Förderregeln für Biogasanlagen sollen ferner einen systemdienlichen Betrieb ermöglichen. Darum ist unter anderem der Flexibilisierungsbonus weiter zu zahlen. Zudem ist der Zubau an installierter Leistung nicht wie geplant auf 100 MW jährlich, sondern auf 200 MW pro Jahr zu begrenzen, sofern sich damit infolge einer flexibili-

sierten Fahrweise die produzierte Strommenge gegenüber dem 100-MW-Deckel nicht erhöht.

Der Einspeisebonus für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz ist in Höhe von 2 Cent/kWh beizubehalten.

Zum Schutz der Gewässer sind neue große Laufwasserkraftanlagen über 20 MW nicht mehr zu genehmigen. Die Förderklasse für kleine Neuanlagen bis 0,5 MW ist abzuschaffen.

2. weitere Gesetzentwürfe vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen zur sozialen Absicherung der Energiewende im Strombereich. Dazu zählen:

- a) Strompreisaufsicht einführen

Die Willkür der Stromversorger bei der Preisbildung ist durch eine funktionierende Aufsicht und Regulierung des Endkundengeschäfts zu beenden. Es ist ein Genehmigungsvorbehalt für Grundversorgertarife im Energiewirtschaftsgesetz einzuführen, wie er bis zum Jahr 2007 galt.

- b) Stromsperren verbieten

Die in Richtlinie 2003/54/EG enthaltene EU-Vorschrift, nach der die Mitgliedstaaten schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Ausschluss der Stromversorgung angemessen schützen sollen, ist durch eine Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) umzusetzen. Stromsperren aufgrund von Zahlungsunfähigkeit sind unverzüglich zu untersagen. In einem zweiten Schritt ist das Verbot von Abklemmungen auch gesetzlich zu verankern.

- c) Stromsteuer senken

Die Stromsteuer für private Verbraucherinnen und Verbraucher von gegenwärtig 2,05 Ct/kWh ist auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,1 Ct/kWh abzusenken.

- d) Energiewendefonds auflegen

Die Zahlungsverpflichtungen der Stromkunden über die EEG-Umlage werden auf einen um ein Drittel verlängerten Zeitraum gestreckt, indem ein Teil der Förderung von Ökostromanlagen in einen Energiewendefonds ausgelagert wird. Die resultierende Minderbelastung des EEG-Kontos ist an die Stromkunden weiterzugeben, um eine Verringerung der EEG-Umlage zu erreichen. Zudem ist insbesondere zur Übernahme der Zinskosten dieses Streckungsmodells eine anteilige Steuerfinanzierung der Ökostromförderung vorzusehen.

- e) Einheitliches Netzentgelt vorschreiben

In Deutschland ist ein bundeseinheitliches Netzentgelt einzuführen, um zu verhindern, dass in Regelzonen mit einem hohen Anteil von Ökostromanlagen deutlich höhere Netzentgelte anfallen als in Regionen mit geringer regenerativer Erzeugung.

- f) Heizkostenzuschuss und Klimawohngeld zahlen

Der Heizkostenzuschuss beim Wohngeld ist wieder einzuführen und um eine Komponente für Stromkosten zu erweitern. Die Heiz- und Stromkostenkomponente soll im Wohngeld zu einer Energiekostenkomponente („Klimawohn-

geld“) zusammengeführt werden. Die Hartz-IV-Regelsätze sind entsprechend anzupassen. Klimawohngeld und Hartz-IV-Regelsätze sind so auszugestalten, dass Energiearmut bei umsichtigem Verbrauch sicher verhindert wird.

g) Abwrackprämie für Stromfresser

Jeder Privathaushalt soll bei der Neuanschaffung eines Kühlschranks, einer Wasch- oder Spülmaschine mit geringem Energieverbrauch einen Zuschuss von 200 Euro erhalten. Die Abwrackprämie gilt für neue Kühlschränke, Wasch- und Spülmaschinen der Energiesparklasse A+++ . Aus Gründen des Ressourcen- und Umweltschutzes ist sie zudem an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die zu ersetzenden Elektrogeräte sind mindestens zehn Jahre alt.
- Das Altgerät wird durch den Händler zurückgenommen und fachgerecht entsorgt.
- Das Neugerät gehört der gleichen Geräteklasse (Größe) wie das Altgerät an.

Berlin, den 6. Mai 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

I. Zur Novelle des EEG

Industrieprivilegien

Die Kosten der Energiewende dürfen nicht länger einseitig bei privaten Haushalten, Handwerksfirmen und nicht „begünstigten“ kleinen und mittleren Unternehmen abgeladen werden. An der Finanzierung muss sich künftig auch die energieintensive Industrie beteiligen. Diese wird gegenwärtig bei Umlagen und Abgaben vielfältig entlastet; Unternehmen verdienen netto sogar leistungslos an Instrumenten wie EEG, Ökosteuern oder Emissionshandel. Diese Lastenverschiebung hat zur Folge, dass der Strompreis für andere Stromverbraucherinnen und -verbraucher deutlich höher liegt als er müsste. Zahlten die großen Stromverbraucher demgegenüber einen angemessenen Beitrag, könnte der Strompreis sinken. Bei einer Neuregelung ist die internationale Wettbewerbssituation von Unternehmen zu berücksichtigen – Beschäftigung darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Die Bundesregierung wird mit ihrem Kabinettsentwurf für ein EEG 2014 dagegen die privilegierte Strommenge konstant halten oder sogar ausweiten. Die angewandte – zu umfangreiche – Liste von 67 Branchen wird in Verbindung mit großzügigen unternehmensspezifischen Zugangskriterien und Umlagebelastungsdeckeln dazu führen, dass die Zusatzkosten für nichtprivilegierte Endkunden weiter steigen.

Unternehmen sollen Ermäßigungen bei der EEG-Umlage künftig nur dann erhalten, wenn drei Kriterien zusammen erfüllt sind: Erstens, sie produzieren trotz einer Produktion nach „Stand der Technik“ technologiebedingt überdurchschnittlich energieintensiv. Zweitens, sie stehen mit einem relevanten Teil dieser Produkte im Wettbewerb mit außereuropäischen Unternehmen, welche keinen adäquaten umwelt-/energiepolitischen Regelungen unterliegen, die kostenrelevant sind. Drittens, sie verpflichten sich zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierender Stroms aus erneuerbaren Energien. Im Hinblick auf die ermäßigte EEG-Umlage scheint eine Orientierung an der existierenden Branchenliste der EU für die Strompreiskompensation sinn-

voll, welche im Kontext des Europäischen Emissionshandelssystems erarbeitet wurde. Mit der neuen Liste würde die Zahl der von den Privilegierungsregelungen erfassten Industriesektoren von 168 auf 15 sinken. Sehr stromintensive Sektoren (Stahl, Chemie, Nichteisenmetalle etc.) würden auch weiterhin in den privilegierten Bereich fallen. Schienenbahnen, die nicht in der EU-Liste enthalten sind, sollten allerdings als 16. Branche weiterhin in der Ausgleichsregelung bleiben, um einen Anstieg der Fahrpreise zu verhindern.

Zusätzlich sind unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien notwendig, da ansonsten – bei einer reinen Sektoreuzuordnung – zwar etliche Unternehmen aus der Privilegierung herausfallen würden, dafür aber viele andere hineinkommen, welche die Unterstützung nicht benötigen. Unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien könnten Strommengenschwellen oder Stromintensitäten sein. Ferner wäre es sinnvoll, die Privilegien an Benchmarks zu binden und/oder eine Degression der Privilegierung einzuführen.

Im Zuge der Reform muss verhindert werden, dass Unternehmen mittels Manipulationen in die Industrieprivilegierung gelangen, wie es gegenwärtig nach deutschem Recht möglich ist und praktiziert wird. Eine solche Manipulation ist die Praxis, feste Beschäftigung in Leiharbeit umzuwandeln. Dies erzeugt auf dem Papier eine niedrigere Bruttowertschöpfung, also eine höhere Stromintensität.

Im Rahmen einer solchen Reform muss zudem der Selbstbehalt der Unternehmen erhöht werden, damit Firmen netto – d. h. nach Gegenrechnung von Strompreis senkenden Effekten des EEG - nicht mehr vom EEG profitieren. Entsprechend den EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen sollte die Mindest-EEG-Umlage darum 15 Prozent der Gesamtumlage betragen.

Eigenstromprivilegien einschränken

Das Eigenstromprivileg nach § 37 Absatz 3 EEG 2012 ergibt sich daraus, dass Strom, der in eigenen oder gepachteten Anlagen erzeugt wird, beim Eigenverbrauch keiner EEG-Umlage unterliegt, sofern er nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder wenn er im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.

Betreiber müssen im Falle des Eigenverbrauchs auch keine anderen Umlagen und Abgaben (Netzentgelt und -umlage, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, KWK-Umlage, Offshore-Umlage) abführen. Entsprechende Zusatzbelastungen treffen die restlichen Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Haushalte haben Einnahmeausfälle. Gegenüber jenen Endkunden, die den üblichen Haushaltsstrompreis bezahlen müssen, lassen sich über den Eigenverbrauch Einsparungen bis zu 19 Cent/kWh erzielen. Mittlerweile werden auch in der Wirtschaft zahlreiche Geschäftsmodelle auf Basis des Eigenstromprivilegs entwickelt und betrieben, die zu einer regelrechten Flucht aus dem Umlagen- und Abgabensystem geführt haben. Dieser Prozess ist ein selbstverstärkender Effekt.

Grundsätzlich sollten sich jedoch für eine solidarische Finanzierung alle Endverbraucher an den Kosten von Energiewende und Infrastruktur beteiligen. Dies gilt insbesondere für den Eigenverbrauch von Strom aus konventionellen Kraftwerken, sowohl im Bestand als auch bei Neuanlagen.

Bei Änderung bezüglich des Eigenverbrauchs im Falle von Photovoltaik und KWK soll jedoch sichergestellt werden, dass diese wirtschaftlich bleiben und das Potential dieser Technologien für die Energiewende erhalten bleibt. Insofern müssen bei veränderten Eigenverbrauchsregeln ggf. zugleich die EEG- bzw. KWK-G-Vergütungszahlungen angepasst werden. Notwendig ist ferner eine Bagatellgrenze für kleine Anlagen, da bei diesen bürokratische Kosten und der fiskalische Nutzen bei der Erfassung und Abrechnung des Eigenstromverbrauchs in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

Im Rahmen des Eigenverbrauchs belastet die Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs die Stromkunden besonders. Laut einer Studie von Energy Brainpool gehen dadurch dem EEG-Konto 2,4 Mrd. Euro im Jahr an Einnahmen verloren. Diese Umlagebefreiung nutzt zudem insbesondere den ohnehin schon profitablen Braunkohleleistern. Eine Einbeziehung in das EEG-System würde rund 2,7 Millionen Tonnen CO₂ sparen.

Einspeisevergütung erhalten - Verzicht auf Direktvermarktung und Ausschreibung

Das EEG-Fördersystem fester Einspeisevergütungen hat sich bewährt. Nur so war es möglich, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung innerhalb eines Jahrzehnts auf ein Viertel zu steigern – trotz eines Marktdesigns, das ganz auf die konventionelle Stromerzeugung aus Atom- und Kohlekraftwerken ausgerichtet ist. Der von der Bundesregierung geplante Paradigmenwechsel hin zu einer verpflichtenden Direkt-

vermarktung erneuerbarer Energien und zu späteren Ausschreibungspflichten ist hingegen ein Angriff auf die „Bürgerenergiewende“.

Die verpflichtende Direktvermarktung von Ökostrom soll das bisherige System fester Einspeisevergütungen ersetzen, ab 1. August dieses Jahres beginnend mit Anlagen ab 500 kW. 2016 sollen Anlagen ab 250 kW und 2017 Anlagen ab 100 kW folgen. Die viel beschworenen Vorteile der verpflichtenden Direktvermarktung entpuppen sich aber bei genauerer Betrachtung entweder als Spekulation oder Unsinn. Es wird weder bedarfsgerechter eingespeist noch investiert werden – die Einspeisung aus Sonne und Wind steuert das Wetter und nicht die Börse. Eine verpflichtende Direktvermarktung würde aber Ökostromanlagen durch höhere Finanzierungskosten verteuern. Sie verkehrt zudem die Hierarchie der Energiewende in ihr Gegenteil. Künftig müssten sich regenerative Anlagen an die konventionelle Erzeugung anpassen und nicht umgekehrt – Energiewende absurd. Überdies würde die ab 2017 vorgesehene Ausschreibung der Ökostromförderung großen finanzstarken Akteuren in die Hände spielen. Für Bürgerenergien würde sich dagegen das Risiko insbesondere bei der kostenintensiven Investitionsvorbereitung derart erhöhen, dass kaum noch Bürgerenergieanlagen errichtet werden könnten. Verpflichtende Direktvermarktung und Ausschreibungen führen zu einer Marktkonzentration, die der dezentralen Entwicklung zuwiderläuft. Dieser Prozess rüttelt am Grundcharakter der Energiewende, welcher gerade das Engagement von Energiegenossenschaften und anderen Formen von Bürgerenergien vor Ort ermöglichen soll.

Verzicht auf Mengenkorridore/Reform der EEG-Vergütungen

Der Aufbau eines vorrangig dezentralen regenerativen Stromsystems mit einer breiten Erzeugungsvielfalt muss Ziel der Energiewende sein. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Ausbaudeckel bzw. -korridore bremsen hingegen die Energiewende ab. Im Falle der Windkraft erschweren sie einen Ausbau in windschwächeren Gebieten. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist jedoch deutlich mehr auf den regional erforderlichen Zubau zu achten. Windkraft im Süden und PV im Norden reduzieren Transportverluste und erhöhen durch die größere Verteilung die Verfügbarkeit erneuerbarer Energien gegenüber der derzeitigen Konzentration von Wind im Norden und PV im Süden.

Die Vergütungen sind darum wie folgt zu reformieren:

- Windenergie: Der Betrieb von Windkraftanlagen an Land ist die derzeit günstigste Form der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Dieser „Billigmacher der Energiewende“ muss weiter angemessen gefördert werden, statt den Ausbau auf jährlich 2,5 Gigawatt (GW) zu deckeln. Die Vergütung von Windenergie an besonders ertragsreichen Standorten ist herunterzufahren (Abbau sogenannter Überförderung), gleichzeitig aber die Förderung von windschwachen Standorten zu verbessern. Nur mit einer bundesweit geographisch ausgewogeneren Verteilung der Windenergie ist das Ziel einer vollständig erneuerbaren Stromversorgung und Versorgungssicherheit in allen Regionen Deutschlands zu erreichen.
- Solarenergie: Ehemals sehr kostenintensiv liegt die Einspeisevergütung für neue PV-Anlagen heute auf einem Niveau, das vergleichbar ist mit Erzeugungskosten bei Neuinvestitionen in konventionelle Kraftwerke. Es wäre absurd, den Zubau von Solarenergie gerade jetzt, wo sie nicht mehr der Kostentreiber ist, auf 2,5 GW im Jahr zu begrenzen. Darum ist auch der bereits bestehende Ausbaudeckel von insgesamt 52 GW für Solaranlagen aus dem EEG zu streichen.
- Bioenergie: Ein Fokus auf Abfall- und Reststoffe ist zum Schutz von Ernährungssicherheit und biologischer Vielfalt sinnvoll. Dennoch sollte mit den Vorgaben zu den Mindest- und Höchstanteilen ein angemessener Einsatz von Energiepflanzen möglich sein. Beispielsweise sollte der verbleibende Biomasseanbau umgestellt werden von großflächigen Mais-Monokulturen auf Mischkulturen und ökologisch höherwertige Gewächse wie Blühpflanzen. Der Einsatz von Gentechnik ist zu verbieten. Im Falle von Biogasanlagen ist zudem ein systemdienlicher Betrieb anzureizen. Strom aus Biogasanlagen ist regelbar und sollte deshalb ein schwankendes Stromangebot ausgleichen und Systemdienstleistungen erbringen. Dafür wird jedoch bei angenommener gleicher produzierter Strommenge eine höhere installierte Leistung benötigt. Nur so können Nachfragespitzen schnell abgefahren werden, während zu Zeiten eines hohen Stromangebots die Gasmotoren der Biogasanlagen ihre Produktion von Elektrizität reduzieren oder einstellen können. Darum ist eine Erhöhung des geplanten Ausbaudeckels von jährlich 100 MW auf 200 MW angemessen, sofern sich dadurch die produzierte Strommenge im Vergleich zu einem 100-MW-Deckel nicht erhöht – und damit auch nicht der Nutzungsdruck auf die Natur. Die Speicherung von Biogas im Erdgasnetz erhöht die Flexibilitätsoptionen der Biomasse. Deshalb soll der Einspeisebonus erhalten bleiben.

- Wasserkraft: Das Potential der Wasserkraft in Deutschland ist weitgehend ausgeschöpft. Darum ist auf den Ausbau und die energetische Nutzung der letzten frei fließenden Flüsse und Bäche zu verzichten. Im Unterlauf der Flüsse würden neue Wasserkraftanlagen den Fischzug genauso erschweren wie den Geschiebetransport. Neue große Laufwasserkraftanlagen über 20 MW sind darum nicht mehr zu genehmigen. Im Oberlauf der Gewässer stehen die Eingriffe in empfindliche Ökosysteme in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Ertrag an Ökostrom. Darum soll im EEG die Förderklasse für kleine Neuanlagen bis 0,5 MW abgeschafft werden.

II. Zu den weiteren Maßnahmen zur sozialen Absicherung der Energiewende

Die geforderten Maßnahmen jenseits der EEG-Novelle flankieren die Energiewende im Strombereich sozialpolitisch. Ziel ist es einerseits, Energiearmut zu verhindern sowie Haushalte bei Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen, und andererseits Verbraucherinnen und Verbraucher in angemessener Weise von ökologisch wenig wirksamen oder anderweitig ungerechtfertigten Belastungen zu befreien. Dies ist ein Gebot der Gerechtigkeit und wird zudem die Akzeptanz der Energiewende erhöhen.